

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-266-05			
	AZ:	602-2			
	Datum:	18.04.2005			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
19.05.2005 Hauptausschuss					
26.05.2005 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragsatzung Budaskeweg und Göritzer Weg)					

Beschluss:

Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragsatzung Budaskeweg und Göritzer Weg)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I S. 66) i. V. mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.05.2005 folgende Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragsatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für den OT Raddusch der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 2

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn im Budaskeweg, der Verbesserung der Oberflächenentwässerung im Budaskeweg und der Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Göritzer Weg und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Verbesserung

1. der Fahrbahn

2. von

a) Rinnen und Bordsteinen,

b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

c) Entwässerungseinrichtungen,

d) Beleuchtungseinrichtungen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet. Der Beitragssatz für die in § 2 bezeichneten Maßnahmen beträgt:

- für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg	2,54067316 Euro
- für die straßenbaulichen Maßnahmen im Göritzer Weg	0,11525348 Euro

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 5.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für den Straßenbaubeitrag ist die Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken

a) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe b) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an den Budaskeweg bzw. Göritzer Weg angrenzen und durch einen zum Grundstück vorhandenen Zugang mit der Straße verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne die Fläche des Zugangs; gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen,

b) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken die gesamte Grundstücksfläche,

c) im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche bzw. Teilfläche bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich bzw. im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (nach Abs. 2) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

Als Vollgeschosse gelten alle oberirdische Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche

Vollgeschoszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Höchstzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen. Für Grundstücke innerhalb eines Geltungsbereiches eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt: Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

(6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche bzw. Teilfläche (nach Abs. 2) bei Grundstücken im Außenbereich vervielfacht mit:

a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei	
a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen	0,0167
b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland	0,0333
c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)	1,0

b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Kleingärten)	0,5
---	-----

c) wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Lit. a),	1,0
--	-----

Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 3.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 und 8 festgesetzten Faktoren erhöht:

1) Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöht sich der Faktor um 0,5.

2) Bei teilweise gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Faktor um 0,25.

(10) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers

keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wurde eine in § 2 bezeichnete Anlage nach dem 31.01.2004 endgültig hergestellt, tritt an die Stelle des Satzes 3 folgende Regelung: Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haben als Gesamtschuldner zu leisten.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 09. Mai 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragssatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) vom 02.09.2004 und die Erste Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragssatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) vom 10.01.2005 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die den Beitragssatzregelungen zugrunde liegenden Kalkulationen zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussbegründung:

Wie durch einen Beschluss des VG Cottbus vom 30. März 2005 bekannt wurde, sind die Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragssatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) vom 02.09.2004 und die Erste Satzung zur Änderung der Sondersatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg für die straßenbaulichen Maßnahmen im Budaskeweg und Göritzer Weg (Straßenbaubeitragssatzung Budaskeweg und Göritzer Weg) vom 10.01.2005 in formeller Hinsicht fehlerhaft öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren muss die Satzung an Stelle des Gemeindeanteils den Beitragssatz enthalten, wenn sich das Inkrafttreten rückwirkend auf Zeiträume vor dem 01. Februar 2004 bezieht (OVG Bbg., Urteil des 2. Senats vom 23. November 2004 – ZAZ69/04). Die Satzungen traten zum 9. Mai 2000 in Kraft. Die Bescheide wurden 2004 erlassen. Zu den Verfahren sind noch Widerspruchsverfahren anhängig. Um Einnahmen zu sichern, ist es

